

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

111 (22.4.1888)

Beilage zu Nr. 111 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. April 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. April. 44. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Fortsetzung aus Nr. 110, Beilage.)
Wirklicher Geheimrath Dr. Hoff glaubt in der Lage zu sein, sich in die allgemeinen Erörterungen, wie das Verhältnis zwischen Staat und Kirche am besten zu regeln sei, nicht irgend eingehend einlassen zu sollen; denn einmal sei diese Frage, für deren Lösung es wohl keine absolute Formel gebe, in der neuesten Zeit wieder so vielfach behandelt und auch heute nach mancher Seite hin bereits erörtert worden, andererseits dürfe für die Stellungnahme zu der Vorlage die Heranziehung solcher allgemeinen Gesichtspunkte entbehrlich sein, da wir in Baden für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche glücklicherweise eine Formel in dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 besitzen, welche allgemein als für unsere Verhältnisse richtig und zutreffend anerkannt werde; auf dem Boden jenes Gesetzes siehe die Großh. Regierung, die obersten Kirchenbehörden, stünden alle Parteien dieses hohen Hauses und dieser Standpunkt werde allen Theilnehmern gestattet über die Meinungsverschiedenheiten im Einzelnen hinauszukommen, wenn man daran festhalte, daß im Wesentlichen jenes Gesetz dem Staate alle Macht gewährt, die ihm nöthig als Hüter des Rechts und des religiösen Friedens und zugleich den Kirchen die freie Bewegung auf ihrem Gebiete in weitherziger Weise gesichert habe. Diese Bedeutung des Gesetzes vom Jahre 1860 als eines Freiheitsgesetzes sei auch von der katholischen Kirche unseres Landes nur vorübergehend verkannt und angegriffen worden, es sei dies gewesen in der Zeit unmittelbar nach dem Scheitern der Konvention, also zu einer Zeit, wo ein solches Verkommen immerhin begreiflich erseine. Der Minister des Innern habe schon bei der Berathung des Gesetzes volle Zuversicht gehabt und geäußert, daß dasselbe ein dauerndes sein werde, daß durch dasselbe die feste Grundlage für die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate geschaffen sei und die Kirchen die ihnen gewährte Freiheit zur Entfaltung ihres inneren Lebens anerkennen werden. Von dieser Anschauung aus sei ja auch der nur aus formellem Grund gecheiterte Vorschlag erfolgt, das Gesetz zu einem Bestandtheil der Verfassung zu machen.

Was nun die Entstehungsgeschichte der heutigen Vorlage anlangt, so habe die Großh. Regierung ihrerseits Anträge auf Veränderung der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung nicht angeregt, sondern sich nur bemüht, Konflikten mit der Leitung der römisch-katholischen Kirche Badens auszuweichen und gemeinsam mit derselben auf verschiedenen Gebieten, auf welchen das Zusammenwirken mit den Kirchen im sozialen Interesse geboten scheine, zu arbeiten. Die Regierung hielt zugleich bei der Anwendung des Gesetzes stets unbedingt an dem Grundsatz fest, daß den Kirchen die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zustehen. Dagegen seien solche Anträge, wie den Ständen im Allgemeinen bekannt gewesen, auf Veränderung einiger Gesetzesbestimmungen von Seiten der erzbischöflichen Kurie schon zu Lebzeiten des Amtsvorgängers des gegenwärtigen Inhabers des erzbischöflichen Stuhles gestellt und von letzterem erneuert worden, damit der römisch-katholischen Kirche unseres Landes durch die Beseitigung einiger in den Jahren des Kampfes in die Gesetzgebung gebrachter Beschränkungen eine freiere Bewegung und eine verstärkte Wirksamkeit auf dem ihr vorbehaltenen Gebiete ermöglicht werde. Die Großh. Regierung habe sich solchen Anträgen gegenüber nicht einfach ablehnend verhalten können. Hätte sie dies gethan auch hinsichtlich solcher Bestimmungen, die sie heute selbst für entbehrlich halte, so hätte die Regierung den Kampf wieder veranlaßt und Derjenige werde, so sei Redner überzeugt, von der Bevölkerung desavouirt werden, der heute auf diesem Gebiete den Krieg wieder eröffne. Es sei auch wohl begreiflich, daß die Kurie mit solchen Wünschen hervorgetreten sei, da eben nach dem inzwischen erfolgten Hervorgehen anderer deutscher Staaten auf kirchenpolitischem Gebiete die früher meist vorhandene und auf sich für das Kirchenregiment wünschenswerthe Gleichartigkeit des Rechts für die ganze oberrheinische Kirchenprovinz wesentlich alterirt sei; es erseine daher der Wunsch der Kurie begreiflich, gewisse Beschränkungen, welche für die nicht badischen Theile der oberrheinischen Kirchenprovinz in jüngster Zeit hinweggeräumt wurden (oder, wie in Kottenburg, nicht vorhanden gewesen seien), auch für den Sitz der Metropole beseitigt zu sehen; die Großh. Regierung aber habe nach sorgfältiger Prüfung der gestellten Anträge die Ueberzeugung gewonnen, den wichtigsten Wünschen der Kirchenbehörde entsprechen und diejenigen Bestimmungen der nach 1860 geschaffenen Gesetze fallen lassen zu können, welche sich nicht zur Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung und des konfessionellen Friedens unentbehrlich erweisen.

Redner sich jedoch die Großh. Regierung zu einer Revision der kirchenpolitischen Gesetze in einigen Punkten bereit erklärt, so beabsichtige sie doch nicht, durch die heute zur Berathung stehende Vorlage unsere badischen bewährten Grundlagen aufzugeben und etwas Neues zu schaffen, sondern wolle nur einige Beschränkungen beseitigen, welche in der Zeit des Kampfes nur die Durchführung der gesetzlichen Ordnung und nur zu diesem Zwecke geschaffen und zum Theil auswärtigen Vorbildern

entlehnt worden seien, Beschränkungen und Einrichtungen, die sich nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 5. März 1860 über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, das in voller Anwendung stehe, nicht mehr als geboten zeigen. Nun sei ja wohl die Befürchtung geäußert worden, es möchte der Staat, nachdem er einmal den Wünschen der Kirche um Aenderung der Kirchen-gesetzgebung sich willfährig gezeigt, zu immer weiteren Konzessionen auf diesem Gebiete gedrängt werden und sich an ihm die Wahrheit des Sprichwortes bewähren, „wer den Finger gibt, gibt die Hand“; allein im politischen Leben müsse man nach anderen Grundsätzen handeln und es vertheilen, zu richtiger Zeit das Gebotene zu thun und nicht Positionen zu verteidigen, die nicht mehr oder nur schwer zu verteidigen seien; beschränkte man sich statt dessen auf diejenigen Positionen, welche unter allen Umständen und zu jeder Zeit gehalten werden müssen, so werde man um so leichter seinen wesentlichen Besitzstand dauernd behaupten können.

Von diesem Gesichtspunkte aus aber seien die Punkte, in welchen die Vorlage eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vorschlägt, von welcher Aenderung die katholische Kirchenbehörde ausdrücklich anerkannt habe, daß sie geeignet sei, den Frieden und das Einvernehmen zwischen Staat und Kirche zu befestigen, verhältnißmäßig nicht besonders einschneidend; eine prinzipielle Bedeutung komme nur dem Art. I, welcher die Errichtung von Konvikten gestatte, und dem Art. II, welcher den sog. kirchlichen Gerichtshof aufhebe, zu; die praktische Bedeutung des letzteren Artikels aber werde durch die Thatsache wesentlich gemindert, daß jener Gerichtshof seit Bestehen des Gesetzes vom Jahre 1874 niemals konstituirte und thätig geworden sei. Am wichtigsten aber unter den einzelnen Bestimmungen sei Art. I, durch welchen die Erziehung des Klerus neben den Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen auch in Konvikten der Kirche gestattet werden solle. So wichtig aber Art. I sei, so werde hiernit doch noch nicht auf den durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschaffenen Rechtszustand vollständig zurückgegangen; denn während jenes Gesetz die Kirchen für befugt erkläre, Bildungsanstalten für diejenigen, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollen, zu errichten, solle nach Art. I denselben neben der auch von dem Gesetz vom 19. Februar 1874 ihnen belassenen Befugnis zur Errichtung von Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen nur die Gründung und Unterhaltung von Pensionatsanstalten für solche, welche behufs Vorbereitung für den geistlichen Beruf Gelehrtenanstalten oder die Universität besuchen, freigegeben werden, die Errichtung anderer kirchlicher Lehr- und Erziehungsanstalten aber, welche eine eigentliche Unterrichtstheilung in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen, auch fernhin nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 109, Absatz 2, des Elementarunterrichtsgesetzes, d. h. auf Grund eines besonderen Gesetzes möglich sein.

Zimmerhin könne man auch bei dieser nur beschränkten Befugnis zur Errichtung kirchlicher Lehr- und Erziehungsanstalten fragen, ob es nicht vorzuziehen, die Erziehung auch der Geistlichen wie die der übrigen männlichen Jugend völlig dem Hause und der öffentlichen Schule zu belassen; so mancherlei für diese Anschauung sich geltend machen lasse, so habe man doch auch in den anderen deutschen Staaten, in welchen die Konvikte als kirchliche Anstalten verboten oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen waren, dieselben wieder zugelassen, weil dieselben insbesondere auch den wünschenswerthen stärkeren Nachwuchs von Geistlichen durch Erleichterung des Studiums ermöglichten; sodann sei aber auch daran zu erinnern, daß solche Anstalten nicht nur von kirchlich-politischer Seite her empfohlen worden seien; als geradezu unentbehrlich nach vielfacher Erfahrung und inniger Ueberzeugung habe dieselben als Erster kein Anderer als Bessenberg schon im Jahre 1819 erklärt und dieselbe Auffassung sei von protestantischer Seite von J. P. Hebel in einem von ihm erstatteten Kommissionsberichte vertreten worden, während erst in jüngster Zeit von dem altkatholischen Bischof Keintens zur Heranbildung künftiger Geistlicher in Bonn eine solche Anstalt gegründet worden sei. Werde also die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten von der Kirche als ein Bedürfnis empfunden, so komme es allerdings für den Staat, welcher sie zulasse, ganz darauf an, in welchem Geiste sie geleitet werden; allein, wenn auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß einmal die Heranbildung der Zöglinge in einem nicht wünschenswerthen einseitigen Geiste geleitet werde, so dürfe man doch auch nicht übersehen, daß die Kirche selbst das größte Interesse daran habe, die Erziehung ihrer künftigen Diener nicht im Sinne starrer Ausschließlichkeit, sondern in einem milben Sinne zu führen.

Redner erinnere hier an den Ausspruch eines streng-katholischen Schriftstellers, Alban Stolz, die Bedeutung und die Wirksamkeit des Klerus in Deutschland beruhe darauf, daß er im Gegensatz zu der vielfach den künftigen Geistlichen von früherer Jugend an von dem Leben ganz abschließenden französischen Seminarbildung dem Leben des Volkes nicht entfremdet werde, sondern als ein Glied desselben thätigen Antheil daran zu nehmen vermöge und für dessen mannigfache Bedürfnisse und Zu-

teressen volles Verständnis besitze; auch der verstorbene Herr Erzbischof Orbin habe sich Redner gegenüber in einem Privatbriefe dahin ausgesprochen, daß er für die Zöglinge der Konvikte nicht eine scharfe Abgeschlossenheit von der Außenwelt, vielmehr einen Verkehr mit der übrigen akademischen Jugend, die nicht dem geistlichen Stande sich widmen wolle, wünsche. Ein schon in der Jugend gewonnenes Einvernehmen mit dem künftigen Arzte, mit dem künftigen Juristen werde für den Seelsorger sich oft recht ersprießlich erweisen. Die mancherlei Befürchtungen, die sich an Artikel I knüpften, vermöge daher Redner nicht als begründet anzuerkennen, sollte aber einmal gegen Erwarten die Kirche wider ihr eigenes Fleiß wüthen, so würde hiergegen mit Polizeimaßregeln doch nicht anzulämpfen sein; eine solche Gefahr aber liege nicht nahe, denn Redner sei überzeugt, daß der freithätige Geist, der unsere Jugend belebe, dieselbe nicht einer finsternen Askese anheimfallen lassen werde.

Was endlich den Artikel IV anlangt, so sei Redner trotz der lebhaften Angriffe, welche derselbe gleich nach seinem Bekanntwerden in verschiedenen Kreisen hervorgerufen habe, der festen Ueberzeugung, daß die in demselben enthaltene Bestimmung eine harmlose sei und ihr entfernt nicht die Tragweite innewohne, welche derselben hier und da beigelegt werde; auch das treffe nicht zu, daß man durch die Zulassung von auswärtigen Ordensgeistlichen mit einer alten „badischen Tradition“ breche. Denn wenn auch die im Großherzogthum vorhandenen Klöster im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts aufgehoben worden seien, so hätten doch die Ordensgeistlichen derselben, so lange sie lebten, unbeantwundet Aushilfe in der Seelsorge über dürfen — es sei dies noch 1827 von mehreren Punkten aus geschehen — und auch nach dem Aussterben derselben sei in den weiteren zwanzig Jahren vom Beginn der fünfziger Jahre bis zu dem Gesetze vom 2. April 1872 von auswärtigen Ordensgeistlichen Aushilfe in der Seelsorge geleistet und auch Missionen abgehalten worden und wenn auch in der Zeit gleich nach Unterdrückung der Revolution über ihre aufregende Thätigkeit hier und da Klagen laut geworden seien, Klagen, wie man sie in den sechziger Jahren kaum mehr vernommen habe, so gehe doch aus den damals erhobenen Berichten hervor, daß die Beanspruchung der Wirksamkeit jener Ordensgeistlichen nur eine ganz vereinzelte war und nur gegenüber von Angehörigen einzelner Orden, wie namentlich der Jesuiten und Redemptoristen, welche heute ja in Folge Reichthums nicht in Betracht kommen, ausgesprochen wurde. Redner führe in dieser Hinsicht an, daß von 197 in den Jahren von 1860 bis 1872 eingegangenen Berichten über stattgehabte Missionen oder Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensleute nur in acht Berichten Anstände gegen die Thätigkeit der Ordensgeistlichen vorgebracht worden. Werde jetzt die Zulassung auswärtiger Ordensgeistlicher zur Aushilfeleistung in der Seelsorge ausgesprochen, so fürchte Redner in keiner Weise, daß dieselbe zu einer Gefährdung oder Störung des konfessionellen Friedens führen werde; sollte eine solche aber gleichwohl eintreten, so werde es Sache der Großherzoglichen Regierung sein, die ausgesprochenen Zulassungen zu widerrufen bezw. keine weiteren zu ertheilen, und die Volksvertretung werde sich in der Lage sehen, über die Art und Weise, wie die Großh. Regierung von der ihr durch Art. IV zu ertheilenden Ermächtigung Gebrauch gemacht, pflichthaft Kontrolle zu üben und erforderlichen Falles Remedur herbeizuführen. Warum aber wünscht die Kirche eine Aushilfe in der Seelsorge? weil sie den begreiflichen Wunsch hege, daß für die Seelsorge ihrer Angehörigen in ausreichendem Maße die erforderlichen Kräfte vorhanden seien und weil sie die Zulassung der Ordensgeistlichen zur Aushilfeleistung in der Seelsorge, welche denselben in der Zeit des heftigsten Kampfes zwischen Staat und Kirche verboten worden war — ein Verbot, wie es in dieser keine Ausnahme zulassenden Weise in keinem der Nachbarstaaten Badens bestehe — als einen weiteren Schritt zum Frieden betrachten würde. Was nun den ersteren Grund, den Priestermangel, anlangt, so habe die Großh. Regierung denselben durch Berechnung der vorhandenen Stellen einer- und der Gesamtzahl der Priester andererseits zu ermitteln gesucht; wenn man aber auch von einer solchen mehr formellen Berechnung absehe und die Zahl der vakanten Kaplaneien ganz außer Betracht lasse, da von denselben eine größere Zahl schon längere Zeit unbesetzt, auch vielfach nicht genügend dotirt und für die Seelsorge von geringerer Bedeutung sei, so seien immerhin zur Zeit der Vorlage 37, heute 41 Pfarreien und Pfarrcuratien ohne jeden Geistlichen und müßten von benachbarten Geistlichen ex currendo versehen werden; da für diese z. Bt. von auswärts pastorirten 41 Pfarreien und für die 241 ständigen Vikarstellen nach neuester Rechnung nur 143 Priester übrig blieben, so ergebe sich allein für deren Besetzung ein Abmangel von 139 Geistlichen, welcher noch eine Erhöhung erfahre, wenn man den Bedarf an solchen Priestern in Betracht ziehe, welche wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit einzelner Pfarrer diesen als unständiger Vikare beigegeben werden müssen. Da mehr als 20 Proz. der Inhaber von Pfründen über 60 Jahre alt seien, komme ein solches Bedürfnis nach vorübergehender Aushilfe natürlich häufiger vor. Auch die Großh.

Regierung hoffe, daß durch den erheblich und erfreulich zunehmenden Zugang zu dem theologischen Studium in einigen Jahren dieser Mangel in der Hauptsache gedeckt sein und sie alsdann aus diesem Grunde von der Ermächtigung des Artikel IV keinen Gebrauch mehr zu machen haben werde, immerhin aber würden auch künftig noch Fälle übrig bleiben, in welchen die Zulassung einer aushilfsweisen Seelsorge durch fremde Ordensgeistliche geboten sein werde, Redner meine Nothfälle, in welchen eben deshalb gegen diese Zulassung von keiner Seite etwas einzuwenden sein dürfte, man möge nur den Fall sich denken, daß z. B. im Odenwald in der Nähe der bayrischen Grenze ein Sterbender nach einem Priester verlange und statt des erkrankten oder sonst verhinderten Orts Pfarrers ein alsbald zur Verfügung stehender Ordensgeistlicher aus einem der Klöster Würzburgs zur Spendung des Sakraments eintrete. Sollte in einem solchen Falle strafend vorgegangen werden? Aber auch noch nach einer andern Richtung hin müsse Redner den Inhalt des Art. IV als harmlos bezeichnen, nämlich was die Zahl der Ordensgeistlichen betreffe, die auf diese Weise in das Land gerufen werden könnten; da die katholische Kirche des Landes auf die zunächst gelegenen Klöster angewiesen sei, so dürfte jene Zahl zwei Duzend wohl kaum übersteigen; mache man aber demgegenüber den Einwand, daß für eine solch kleine Zahl es sich nicht verlohne, eine Gesetzesänderung vorzunehmen, so lege die Kirche doch auch auf eine solche kleine Abhilfe gegen den von ihr beklagten Priesterangel Gewicht; aus diesem Grunde den Art. IV abzulehnen, hieße daher nur den Satz Rousseau's bewahrheiten, daß der Mensch sehr stark im Ertragen fremder Leiden sei. Man solle sich heute recht gegenwärtig halten, und darin stimmen die Anschauungen gewiß überein, daß die schwer errungene Toleranz uns Deutschen zum Leben in Staat und Kirche so nothwendig sei, wie die Luft zum Athmen. Es sei heute gewiß die Zeit nicht, einen kirchenpolitischen Kampf ohne Noth weiterzuführen. In hohem Grade ernst sei die gegenwärtige Lage, ernst nach innen, ernst nach außen; darum möge man helfen, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu festigen und ihm die Gewähr der Dauer zu geben, damit alle Kräfte der Nation frei werden für eine ehrliche und freudige politische Arbeit zum Wohle des Vaterlandes, der Freiheit und Gesittung. (Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Abg. v. Neubronn: Der Herr Minister habe den Anlaß dargestellt, welcher für die Regierung bestimmend gewesen, überhaupt eine Kirchenvorlage zu machen. Redner könne sich um so kürzer fassen, als diese Vorlage schon anlässlich der Diskussion über die Adresse derartig in den Vordergrund getreten sei, als ob der gegenwärtige Landtag sich der Hauptsache nach nur mit dieser einen Vorlage zu beschäftigen habe. Auch habe die Bekämpfung der Vorlage ein solches Maß von Uebertreibungen und Unterstellungen bei gewissen bekannnten Organen der Presse hervorgerufen wie kaum bei einer andern. Der Herr Minister hat gesagt, man sei an die Regierung mit Anträgen herantreten auf die Beseitigung gewisser aus der Zeit der Kämpfe herrührenden Bestimmungen und Einschränkungen, welche den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprächen. In der That sei denn die Zeitlage eine solche, wo die Streitpunkte beseitigt, der Kulturkampf zu Ende geführt werden sollte. Bestehe man hierunter den Gegenstoß des modernen Staats gegen die Machtbestrebungen der katholischen Kirche, so könne allerdings in diesem Sinne der Kulturkampf nie ganz aus der Welt geschafft werden, allein wenn der wahrhaft liberale Staat gerechten Ansprüchen der katholischen Kirche nicht widerstrebe, so sei er im Kampfe genöthigt, Elemente aufzunehmen, welche die Kirche überhaupt oder doch die eine Kirche bekämpften, und dann entspreche jene Kampfesituation, welche Maßregeln erzeuge, die, im Kampfe wohl berechtigt, beseitigt werden müßten, wenn feindlichere Zeiten eingetreten. So habe sich jetzt das Verhältnis des Papstthums zum Deutschen Reich als ein durchaus anderes gestaltet, es habe sich gezeigt, daß der friedliche Verkehr mit dem Papstthum durch die Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas nicht nur nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert worden sei: mit keinem Papste sei die Regierung jemals besser auskommen, als mit dem gegenwärtigen, erstmals als infallibler Papst gewählten. Komme es nun nicht darauf an, ob die vorgeschlagenen Konzeptionen in der einen oder andern Beziehung mehr oder minder sympathisch erscheinen, vielmehr lediglich darauf, ob dieselben über die Grenzen des im Interesse der Souveränität des Staats und des kirchlichen Friedens Gebotenen hinausgehen oder nicht, so habe Redner schon anlässlich der Adressdebatte seine Hoffnung ausgesprochen, daß die Vorlage nichts enthalten werde, was nicht zu genehmigen sei, und habe er sich in dieser seiner Erwartung nicht getäuscht. Auch heute noch, wie damals, sei Redner der Ansicht, daß, weil wir im Kampfe nicht so weit vorangegangen wie Preußen, wir auch jetzt nicht so weit zurückgehen hätten: denn dort habe der Staat auf Gebiete eingegriffen, wo der Staat nichts ausrichten könne und wo er auch etwas auszurichten nicht versuchen sollte. Allein so weit dürfe man doch nicht gehen, daß man dem Vorgange Preußens überhaupt keinen Einfluß einräumen wolle, es könne in Deutschland der Vorgang des leitenden preussischen Staates auf die übrigen Staaten nicht ohne Einfluß bleiben. Man habe sich dem gegenüber auf die ureigenste badische Tradition und darauf berufen, daß die preussische Kirchengesetzgebung eine Nachbildung der badischen sei; es habe eine Zeit gegeben, wo dieses Verhältnis zuträfe, es sei aber auch eine Zeit gekommen, wo Baden dem inzwischen vorausgeeilten preussischen Vorbilde nachfolgte; das Gesetz vom Jahre 1874 sei Paragraph für Paragraph der preussischen Maßgesetzgebung nachgebildet.

Ueberhaupt sei es ein grundlegender Irrthum des Kommissionsberichts, wenn die badische kirchenpolitische Gesetzgebung als ein organisch entwickeltes Ganzes angesehen werde; dies treffe nur zu bis zum Jahre 1866. Wo sei die Prüfungsverordnung von 1867 im Gesetze vom 9. Oktober 1860 vorgelesen? Wenn man von der Aufhebung der Kirche gegen die Staatsprüfung als von einer Aufhebung gegen das Grundgesetz von 1860 spreche, so sei man legaliter vielleicht im Recht, materiell im Unrecht. Der Schöpfer jener Gesetzgebung selbst habe in dem Kommissionsberichte zum Gesetze vom 5. März 1880 bestätigt, daß es nicht im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1860 gelegen habe, die staatliche Prüfung der Geistlichen einzuführen. An jene Prüfungsverordnung von 1867 und das aus derselben hervorgegangene Gesetz von 1874 anknüpfend sei aber der Kulturkampf in Baden neu entfacht worden. Auch scheine es Redner nicht die richtige Auffassung der ganzen Sachlage zu befinden, wenn der Kommissionsbericht die gegenwärtige Vorlage in der Weise behandle, daß er Punkt für Punkt einzeln herausgreife. Es sei von Seiten der Regierung mitgeteilt worden, daß ihre Verhandlungen mit der Kurie zu einem Abschlusse gelangt seien und daß auf Grund dieses Abschlusses die Annahme der gegenwärtigen Vorschläge beantragt werde. Daraus gehe aber unweigerlich hervor, daß diese Vorlage als ein untheilbares Ganzes betrachtet werden müsse und hätte Redner gewünscht, daß auf diese Seite der Sache mehr Rücksicht genommen worden wäre. Der Abg. Fieser habe nach Garantien verlangt, daß dieser Abschluß jetzt wirklich erwidert sei, solche Garantien für alle Zukunft gebe es aber nicht. Dagegen könne man wohl mit einem bestehenden Kirchenregiment auf absehbare Zeit einen Zustand vereinbaren, dem die Gewähr der Dauer gegeben sei, und halte Redner nicht für richtig, die Forderungen Windthorst's und preussischer Katholikenversammlungen herbeizuziehen, wo der Kommission die amtliche Zusage des Erzbischofs in Freiburg vorgelegen habe, daß er dem vereinbarten Zustande die Gewähr der Dauer als innewohnend erachte. Dieser Erklärung sei im Kommissionsberichte ebensowenig wie der Frage Erwähnung gethan, ob nicht im Interesse eines friedlichen Abschlusses und der Gewähr der Dauer für einen solchen Zustand der Regierungsvorlage zuzustimmen sei.

Der Schwerpunkt dieser Vorlage beruhe aber nach Redners Ansicht nicht so sehr im Art. IV, als im Art. I. Wenn es wirklich wahr wäre, wie der Kommissionsbericht besage, daß die hier vorgesehene Anstalten jederzeit das Ziel verfolgten, die künftigen Priester, vom jugendlichen Alter beginnend, möglichst in der abgeschlossenen Sphäre kirchlicher Einflüsse und Charakterbildung zu halten, und sie in dieser Weise thunlichst den allgemeinen humanistischen Bildungszielen, welche der Staat in Freiheit von kirchlicher Herrschaft erstrebte, zu entziehen, so müßte man doch zu dem Ergebnisse gelangen, gerade diesen Artikel abzulehnen. Dagegen erörterte der Abg. Fieser die Frage, welche Konsequenzen die Regierung aus der Ablehnung des Art. IV der Vorlage zu ziehen habe. Nun sei dies im Allgemeinen Sache der Regierung. Jedemfalls erachte es Redner für ein merkwürdiges Vertrauensvotum, wenn man der Regierung eben den geringfügigen Dispens verleihe, um dessen Ertheilung sie nachhänge. Sachlich handle es sich ja nicht um die Einführung von Orden und Klöstern, sondern nur um das, was bis zum Jahre 1872, und zwar ohne Dispensertheilung neben den Missionen zulässig war: die Heranziehung fremder Ordensgeistlicher zur vorübergehenden Aushilfe in der Seelsorge. Es habe dieser Zustand zu der Zeit bestanden, wo der badische Staat den Kampf um die Schule führte, und er habe nicht zu schaden vermocht. Hätte man bei der Gesetzgebungsarbeit am 2. April 1872 etwas mehr daran gedacht, dem Gesetze über die Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche dieselbe Dispensbefugniß zusätzlich anzufügen, wie sie sogar dem gleichartigen Gesetze über die Lehrwirksamkeit solcher Mitglieder eines religiösen Ordens unbedenklich angefügt worden sei, so würde die heutige Vorlage überhaupt nicht nothig gefallen sein. Hierüber aber enthalte der Kommissionsbericht Ausführungen nicht und ebensowenig thue er des Umstandes Erwähnung, daß kein Land in Deutschland, ja nicht einmal in Europa existirte, welches so unbedingt und selbst in Nothfällen die Ordensgeistlichen ausschließe, wie das unfrige. Kein anderer Staat nehme eine so exzeptionelle Stellung ein wie Baden, daß er auf dem Gebiete der Seelsorge verlege, was er nicht einmal auf dem Gebiete des Unterrichts verboten wissen wolle. Weil aber die Stellung des Staates durch die Ablehnung des Art. IV wirklich eine absonderliche werde, hätte Redner gewünscht, daß derselbe in irgend einer mit der Regierung zu vereinbarenden Form zur Annahme gelange. Da die Vorlage nur ein Nothbehelf für die Zeit des Priesterangels sein solle, hätte man sich etwa auf die Beschränkung der zeitlichen Gültigkeitsdauer des Gesetzes vereinen können. Redner wisse, daß das Resultat der heutigen Abstimmung die Ablehnung sein werde, er gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß sich in einem künftigen Stadium eine Verständigung werde erzielen lassen.

Abg. Gönnner: Die Großh. Regierung habe ihre heutige Vorlage als einen Vorschlag bezeichnet, welcher geeignet sein werde, den Zustand friedlichen Einvernehmens, wie derselbe seit 1880 in den Beziehungen zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität sich entwickelt habe, zu kräftigen und zu einem dauernden zu gestalten; damit sei gleichzeitig konstatirt, daß auf Seiten des Staates der Wunsch nach einem friedlichen Verhältnis der katholischen Kirche herrsche und daß ein solcher Frieden bereits bestes seit Erlaffung des Gesetzes vom 5. März 1880; die Frage nun, wie weit die Vorlage der Festigung jenes Friedens diene, sei heute die prinzipiale, nächst ihr die weitere, ob die Großh. Regierung mit ihrer Vor-

lage das Richtige getroffen habe; und diese letztere Frage frei und offen zu diskutieren sei ein Recht und eine Pflicht dieses Hauses, welches mit der Verneinung derselben sich noch keineswegs in prinzipiellen Gegensatz zu der Regierung stelle. Daß nun die Mehrheit dieses Hauses ernstlich den Frieden wolle, darüber sei kein Zweifel möglich, eine andere Frage aber sei die nach den Voraussetzungen eines Friedenszustandes mit der Kirche und der Erhaltung desselben; hier dürfe man sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß man sagt, wer etwas verlangt, muß wissen, was er will, und daß also die Kurie nur die Wünsche zu bezeichnen habe, gegen deren Erfüllung sie den Frieden wahren wolle, um dieselben auch erfüllt zu sehen; vielmehr könne hier nur der politische Gesichtspunkt entscheiden, welche Maßnahmen geeignet seien, in unserem paritätischen Staate den Frieden zu schaffen und zu erhalten; da gelte es nun vor Allem, den Grundsatze des Sichfügens, der Unterordnung unter die staatliche Ordnung zur rückhaltslosen Anerkennung und Durchführung zu bringen, damit nicht der Widerstreit der Interessen zum Kriege Aller gegen Alle führe; daß jener Grundsatze auch für die Kirchen gelte, spreche § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 mit den Worten aus, „keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Bestimmungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen“; wenn nun auch die Konzeptionen, welche die Vorlage bewilligen wolle, mit jenem Grundsatze nicht im Gegensatz ständen, so läge doch die Gefahr sehr nahe, daß auf diesem Wege allmählich Bestrebungen hervorgerufen werden könnten, welche allerdings mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

Der Besprechung der einzelnen Artikel sich zuwendend bezeichnet Redner zunächst die Behauptung des Abg. v. Neubronn, daß die Vorlage nur als ein Ganzes betrachtet und nicht in ihre einzelnen Bestimmungen zerlegt werden dürfe, für nicht zutreffend; jede einzelne Bestimmung müsse vielmehr besonders auf ihren Inhalt und Tragweite geprüft werden. Redner seien Art. I, II und III annehmbar, Art. IV aber nicht; auch die Annahme von Art. I falle Redner nicht leicht, wenn er auch zugebe, daß dieser etwas verlange, was man der Kurie unter den heutigen Verhältnissen nicht gut verweigern könne; wenn die Kirche die Befugniß zu Errichtung von Erziehungsanstalten wieder erhalten solle, so dürfe dies für den Staat nicht als etwas Unerhebliches bezeichnet werden, denn der Priester sei eben nicht nur Diener seiner Kirche, sondern auch zugleich Lehrer und Erzieher des Volkes im eminentesten Sinne des Wortes; mit Unrecht sage man daher auch, die Zugeständnisse des Art. I seien geringfügig im Vergleiche zu dem, was die Kirche auf diesem Gebiete in andern Staaten zu thun befugt sei und ihr bei uns zu erreichen noch übrig bleibe, nämlich Bildungsanstalten mit eigentlicher Unterrichtsertheilung, denn auch in den Konvikten werde den Zöglingen nicht nur Wohnung, Verpflegung und Aufsicht gewährt, sondern gleichzeitig und in erster Linie ihre Erziehung geleitet und auf die Bildung ihres Charakters eingewirkt; wenn daher Redner dem Art. I zustimme, so thue er dies nur in der Hoffnung, daß Ausdehnungen unterbleiben werden und daß auch die Kirche einsehen werde, es sei in ihrem eigenen Interesse, ihre künftigen Diener nicht von dem Boden des Volkstums abzulösen. Bezüglich der Art. II und III beschränkte sich Redner auf die Bemerkung, daß dieselben doch wohl nicht in dem Maße der praktischen Bedeutung entbehren, als die Herren von der Rechten glauben machen möchten, da sie und die Kurie sonst auf deren Annahme wohl kein so großes Gewicht legen würden. Dem Art. IV dagegen ständen solch' wichtige Bedenken entgegen, daß Redner nur auf den erbrachten Nachweis einer großen und zweifellosen Nothlage der Kirche demselben zugutommen vermöchte; dieser Nachweis sei aber noch nicht erbracht, denn die in der Regierungsvorlage angeführten Zahlen würden eine wirkliche Beweislast erst erhalten, wenn zuvor dargethan wäre, daß auch bei zweckentsprechender Einteilung der Pfarrbezirke und Vertheilung der vorhandenen Kräfte auf dieselben der angegebene Nothstand nicht zu beheben sei. Zudem könne ja derselbe nach der eigenen Darstellung der Regierung nur ein vorübergehender sein, da der stetig wachsende Zugang zum theologischen Studium die jetzt bestehenden Lücken in dem Bestande der Kuratgeistlichen in ein paar Jahren ausfüllen werde; ferner dürfe man doch nicht, wie dies von der anderen Seite des Hauses geschehen, für den Beweis, daß die vorhandenen Geistlichen zur Verfehler der Seelsorge und ihren anderen Aufgaben nicht ausreichen, die Ansprüche, welche an dieselben zu besonderen Zeiten, wie Ostern u. s. w. gestellt werden, zum Ausgangspunkt nehmen, da in außerordentlichen Zeiten in allen Berufsgruppen außerordentliche Leistungen gefordert werden. Nun sage man, es würden doch nur eine kleine Zahl von Ordensgeistlichen in das Land kommen, allein die Höhe dieser Zahl wird nach Redners Meinung nicht von dem Willen der Regierung abhängen, sondern von dem der Kurie, denn erstere könne gar nicht dem anhaltenden Drängen der letzteren nach Zulassung weiterer Ordensgeistlichen auf die Dauer widerstehen, jeder abgelehnte Mönch würde daher seine besondere Geschichte haben und der Regierung aus ihrem Verhalten nur Unbuth und Borwürfe erwachsen. Nach der Vorlage sollen ferner Missionen auch künftig nicht gestattet sein, in Wirklichkeit werde aber durch die Ordensgeistlichen das gleiche geschehen, was man von den Missionen fürchte, nämlich eine Störung des religiösen Friedens; welche Früchte aber in früheren Jahren die Thätigkeit der Missionsträger, sei es durch Abhaltung von Missionen, sei es durch Ausübung der Seelsorge gezeitigt, das lebe noch frisch in der

Erinnerung Aller; wenn der Minister sagte, daß die amtlichen Berichte nur von wenigen Fällen einer Aufreizung des Volkes zu melden wüßten, so seien eben nicht alle derartigen Fälle zur Kenntniß der Regierung gelangt; Redner wisse aus eigener Erfahrung, welche Aufregung, Andulksamkeit, welchen Haß und Unfrieden damals die Ordensgeistlichen in Haus, Familie und Gemeinde und namentlich in die gemischten Ehen gebracht haben; das Alles würde sich sicher bei Annahme des Art. IV auch jetzt wiederholen; wolle man aber auch hierüber, um den Frieden mit der Kurie zu einem dauernden zu gestalten, hinwegsehen, so dürfe man doch nicht vergessen, daß wie von der katholischen Presse und den Führern jener Partei im Lande und Reichstag offen ausgesprochen werde, alle Zugeständnisse, welche der Staat jetzt mache, nur Abschlagszahlungen seien auf die große Rechnung, welche die Kirche dem Staate gegenüber beglichen haben wolle; Klöster und Missionen aber von Ordensgeistlichen, auf deren Einführung die nächste Forderung der Kirche gehen werde, wolle unser Volk nun einmal nicht im Lande haben, wie dies auch der katholische Clerus selbst nicht wünsche; in- folgequent sei es von der liberalen Minorität dieses Hauses, die Annahme des Art. IV als ein Gebot des wahren Liberalismus, welcher Jeden nach seiner Façon fertig werden lassen müsse, hinzustellen; aber, wie dies der Abg. Winterer gethan, gegen die Zulassung von Missionen und Klöstern sich zu verwahren. Wahr sei es ja, daß die andern deutschen Staaten ihre Gesetzgebungen in dem hier fraglichen Punkte abgeändert haben, aber gerade auf kirchenpolitischen Gebiete könne es nicht schaden, wenn die Eigenart jedes Staates gewahrt bleibe; schon früher habe Baden hierin eine Sonderstellung eingenommen, als es das Konkordat abgeschüttelt und das Gesetz vom Jahre 1860 schuf; auch daran sei zu erinnern, daß Fürst Bismarck das neueste preussische Kirchengesetz als ein Opportunitätsgesetz bezeichnet und freimüthig erklärt habe, die Regierung werde dasselbe wieder aufgeben, wenn die Gegenleistungen der Kirche ausbleiben würden. Redner sei der festen Meinung, daß dieses Haus durch Ablehnung des Art. IV im Sinne der großen Mehrheit des badißchen Volkes handeln werde, und bitte daher um Annahme der Kommissionsanträge. (Lebhafte Beifall links.)

Abg. v. Buol will nicht auf die verschiedenen heute angeregten Fragen, wie die der Erziehung der Geistlichen, des Kloster- und Ordenswesens eingehen, sondern nur die Erklärung abgeben, daß er und seine Freunde die Vorlage nur in der Fassung der Regierung annehmen können. Redner könne nur bedauern, daß liberale Männer dem katholischen Volke das verweigern, was demselben in keinem zivilisirten Staate auf die Dauer verweigert worden sei. (Widerspruch.) Die Majorität gehe eben davon aus, daß die badißche Kirchengesetzgebung eine vorzügliche, daß dem Vorbilde anderer deutschen Staaten nicht zu folgen, der parikularstaatliche Befehlstand aufrecht zu erhalten sei und daß die badißchen Ererungenschaften den Sieg über den nationalen Standpunkt davonzutragen hätten. Und doch sollte dieser gerade hier hochgehalten werden! Als Redner bei anderer Gelegenheit Ausprüche des Reichskanzlers über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche angeführt habe, da sei ihm geantwortet worden: wir sind hier in Baden und nicht in Preußen, was für letzteres paßt, trifft nicht auf uns zu, wir sind in den Zeiten des Kulturkampfes nicht so weit gegangen wie Preußen und brauchen jetzt auch nicht so weit zurückzugehen. Und doch habe Redner mit jenen Sätzen nur darthun wollen, daß das einzige Motiv auch auf diesem Gebiete der Gesetzgebung der nationale Standpunkt, der Standpunkt der Erhöhung der Kraft und Einheit der Nation sein müsse, und zu dieser Erhöhung trage nicht am wenigsten die Versöhnung und Erwärmung der Herzen bei; auch habe ja der Kanzler nicht bloß auf die preussischen Verhältnisse hingewiesen, sondern betont, daß die Sicherheit des Reiches davon abhängt, daß der Staat mit der katholischen Kirche wieder in Frieden lebe und alle Kräfte ungetheilt zur Verfügung habe zur Abwehr der inneren und äußeren Feinde; wenn man aber den Patriotismus kräftigen wolle, dann müsse man auch Alles vermeiden, was eine Erkältung und Entfremdung gut deutscher, aber auch gut katholischer Herzen bewirken könnte; mit Freude habe daher Redner den Kultusminister dieses nationale Motiv am Schluß seiner Rede betonen hören, welches das vornehmste und stärkste sein und bleiben müsse.

Mit diesen Ausführungen würde sich Redner begnügen haben, wenn nicht der Kommissionsbericht so viele Uebertreibungen und Unrichtigkeiten enthielte, daß eine Entgegnung hierauf nötig falle. Gleich an der Spitze dieser Arbeit des Herrn Kiefer finde sich der Satz, das badißche Konkordat sei geschleitet an der den Ernst der Dinge richtig würdigenden, die ganze Kraft des Staates einheitlich zusammenfassenden, von Fürst, Regierung und Volk in patriotischer Kraft getragenen Staatsreformpolitik, welche an Stelle des Konkordates eine einheitliche rein staatliche Gesetzgebung über die Stellung der Kirchen im Staate gesetzt habe; dies aber sei unrichtig, eine solche Gesetzgebung gebe es nicht und könne es nicht geben, eine gesetzliche Regelung dieser Dinge könne sich nur auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den beiden Gewalten vollziehen, deren Ergebnis dann in der Form eines Gesetzes festgestellt werden möge, wie denn z. B. die in Preußen lange umstrittene Angelegenheit bei uns im Jahre 1861 einfach durch eine solche Vereinbarung statuiert worden sei, wie denn in dem Gesetze vom 9. Okt. 1860 alle wesentlichen Bestimmungen des Konkordates Aufnahme gefunden hätten. Dann führe der Bericht fort, ein großer Fortschritt sei gemacht worden, indem durch jenes Gesetz der Kirche eine freie unbeschränkte Stellung und eine ungehemmte Bewegung mit ihrem eigenen Gebiete eingeräumt worden sei, und Änderungen hierin habe man

nur insoweit angenommen, als es galt, gegen die Aen- tzen der Kirche die staatliche Rechtsordnung zur Geltung zu bringen; und wenn dann der Bericht noch versichere, daß diese Ordnung der Dinge zum Glück des badißchen Volkes geführt habe, so seien dies doch ungeheuerliche Unrichtigkeiten und Uebertreibungen; wenn dieser Zustand in Baden ein glücklicher sei, so müßten die Zustände in Württemberg, wo man nicht wie bei uns seit 25 Jahren an der Kirchengesetzgebung fortwährend geändert habe, geradezu beseligende genannt werden. Sodann behaupte der Bericht, die Kirche stelle Ansprüche, welche mit der Grundsatz des modernen Staates unvereinbar seien; man zeige aber doch gerade Württemberg, wie hallos diese Behauptung sei; denn dort habe allein in allen deut- schen Staaten ein ununterbrochener Frieden geherrscht und der Grund dieser Ercheinung liege eben darin, daß man dort den Weg der Vereinbarung mit der Kurie nicht verlassen und auch nach Aufgabe des Konkordats alle Bestimmungen desselben in die neue gesetzliche Regelung aufgenommen habe; in dieser finde sich nicht eine einzige Strafbestimmung und dessenungeachtet sei auch nicht ein Fall der Störung des kirchlichen Friedens vorgekommen, dies beweise, daß die Gewähr der Dauer des friedlichen Einvernehmens zwischen Staat und Kirche in dem gegen- seitigen Vertrauen wurzele und darauf beruhe, daß man an dem einmal Zugestagten nicht würgelt. Wenn endlich bezüglich des Art. IV der Bericht zu der Behauptung sich verhalte, man dürfe durch Zulassung von fremden Ordensgeistlichen der religiösen Ueberzeugung des Volkes nicht entgegen treten, so sei das denn doch eine starke Uebertreibung. Es komme ja für die Annahme jenes Artikels weniger darauf an, daß 10 oder 30 verwaiste Pfarren wieder besetzt werden können, daß derselbe in mehr oder weniger kleinen Kreisen hervorruft, als darauf, daß durch einen weiteren Schritt zur Ver- söhnung zwischen Staat und Kirche im Interesse des Landes und des ganzen Reiches das Band der Einheit enger um Alle geschlungen und eine freudige Vaterlands- liebe gefördert werde. Redner bitte daher um unver- änderte Annahme der Regierungsvorlage. (Lebhafte Beifall rechts.)

Abg. Basser mann: Wenn der Abg. Winterer gesagt habe, man könne ein ganzer liberaler Mann sein und doch für diese Vorlage stimmen, so müsse Redner dem entgegenstellen, daß man ein liberaler Mann sein und doch gegen diese Vorlage bzw. deren Artikel IV stim- men könne. Wenn aber der Abg. Winterer weiterhin ausgeführt habe, daß jeder Patriot, der es mit dem Vaterlande gut meine, für diesen Artikel IV stimmen müsse, so erwidere Redner demgegenüber, daß er auch ein Pa- triot sei und nichtsdestoweniger gegen den Art. IV stim- men werde. Redner habe i. Jt. dem Examen gesetz vom Jahre 1880 seine Stimme gegeben und habe er mit Be- friedigung in der Regierungsbegründung gelesen, daß, wenn auch dieses noch angenommen sein werde, der fried- liche Zustand zwischen Staat und Kirche als ein dauer- der sich gestalten werde. Allein mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei Niemand so recht zufrieden, die Einen meinten, der gegenwärtige Zustand sei gerade gut, die Andern, es solle zu viel bewilligt werden, und die Drit- ten, und diese Ansicht sei insbesondere von der emsigen katholischen Volkspartei vertreten, daß viel zu wenig be- willigt werde. Redner würde am liebsten der ersten An- sicht beigetreten sein, denn er erwarte von jeder Verände- rung des gegenwärtigen Zustandes nur eine Stärkung der katholischen politischen Partei, sei er aber anderer- seits durch zwei Erwägungen dazu geleitet worden, den Anträgen der Kommission sich anzuschließen, indem er einmal geglaubt habe, daß es nicht wohl angängig sei, mit einer reinen Negation zu antworten, wenn von höch- ster kirchlicher Stelle ein Wunsch, so wie geschehen, ge- äußert werde, während er zum andern der Meinung ge- wesen sei, daß man die Vorgänge der Nachbarstaaten denn doch nicht gänzlich ignorieren dürfe.

Wenn aber Redner glaube, daß, soviel man auch be- willigen möge, in Wälde doch derselbe Tanz wiederkehren werde, so schließe er dies aus den Vorgängen in Preußen. Kaum habe man dort den Frieden besiegelt, so folgte sogleich die Trierer Volksversammlung mit der Forder- ung, die Jesuiten müßten dem Reiche zurückgegeben werden, und verständigte der bekannte Oberbürgermeister, das Zentrum werde keine Ruhe geben, bis die letzte Nonne, bis der letzte Jesuit in das Reich zurückgekehrt sei. Wo aber die Jesuiten hinkämen, da sei es vorbei mit dem friedlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirche, mit der Eintracht der Bürger, mit dem Glück der Fam- lien. Jener nämliche Oberbürgermeister habe dann ge- sagt, die Kirche habe die Schule groß gezogen und dann habe man die Kirche hinausgeworfen, und alsbald hätten die ultramontanen Zeitungen den Rath erteilt, die Bi- schöfe sollten insolange den Religionsunterricht verweigern, bis der frühere Einfluß der Kirche auf die Schule wieder hergestellt sei, Windthorst aber habe beantragt, die Bischöfe hätten bei der Besetzung der Schullehrstellen mitzuwirken. Dahin gehe das ganze Streben, man wolle dem Staate die mit großen Opfern eroberten Schulen wieder nehmen, dahin zielen auch die überall zu Tage tretenden Forde- rungen nach Ordensniederlassungen. Redner wolle nicht von älteren Zeiten sprechen, nur an die Proklamatio- nen erinnern, welche die badißche katholische Volkspartei vor 3 Jahren erlassen habe. Damals habe man die Aufhebung des Altkatholikengesetzes und die Rückgabe der Schule an die Kirche verlangt. Heute verlange man Alles und noch viel mehr. In der Adressdebatte sei der Wunsch nach Ordensniederlassungen im Lande zu Tage getreten, in den Kommissionsverhandlungen habe der Abg. Marbe erklärt, daß er die Wiederzulassung der Missionen für wünschenswerth erachtete, und die ultramontanen Blätter hätten sich dahin ausgesprochen, daß ihnen die vom Staate

gebundene Abschlagszahlung zwar genehm sei, daß die Kirche aber auf ihre Rechte nicht verzichten könne. Daher sei es geboten, den maßlosen Forderungen ein entschiedenes Halt entgegenzusetzen: „bis hierher und nicht weiter.“ Karl Friedrich habe bei uns die Klöster auf- gehoben und das I. Konst.-Edikt den Mitgliedern solcher religiöser Orden den Aufenthalt im Großherzogthum verboten, deren Obere ihren Sitz im Auslande hätten. Seit jener Zeit hätten wir keine Orden und Ordens- geistliche gehabt, bis die unglückselige Revolution und in ihrer Folge die Kapuziner und Franziskaner in's Land gekommen. Redner entwirft ein anschauliches Bild von der Thätigkeit dieser Ordensgeistlichen, denen er förmlich nachgezogen, wie sie Unfrieden stifteten in den Pfarr- häusern und in den Familien, von den Missionen und den Aufregungen, welche dieselben den betroffenen Ge- meinden gebracht hätten. Daher vermöge Redner den Art. I bis III der Vorlage nach den Anträgen der Kommission seine Zustimmung zu geben, den Art. IV da- gegen lehne er ab.

Abg. Gerber vergleicht die jetzigen Vorgänge mit einem Friedensschlusse nach dem Kriege. Wie hier der Sieger, so sehe sich auch der in dem vorangegangenen Kampf vermöge seiner größeren physischen Gewalt über- legen gebliebene Staat veranlaßt, einige von den errun- genen Vorteilen heranzugeben. Auf Redners Seite sei man aber vielfach überrascht gewesen, so wenig geboten zu sehen. Wäre die ganze Gesetzesvorlage angenommen worden, dann hätte Redner und seine Freunde für die- selbe gestimmt, gelange sie in der nach den Ansichten der Kommission verbesserten Fassung zur Annahme, so ver- möge ihr Redners Partei nicht zuzustimmen. Wie im Kriege die Soldaten, welche denselben geführt, oft unzu- frieden seien mit dem Friedensschlusse der Diplomaten, so wollten auch jetzt die Soldaten und Offiziere des Kulturkampfes Alles behalten, womöglich Nichts heraus- geben von dem, was sie erobert — nur daß hier beim Friedensschlusse die Soldaten des Kulturkampfes ein schwe- res gewichtiges Wort mitzusprechen hätten. Der Art. I der Vorlage sei verschärft und verschlimmert, der Art. IV gestrichen. Was das zu bedeuten habe, fühle die herr- schende Partei selbst, habe sie doch das Bedürfnis, sich zu entschuldigen und zu versichern, daß sie der Regie- rung nicht opponieren wolle: in Wirklichkeit aber bedeute diese Ablehnung eine schwere Niederlage der Regierung, eine offene prinzipielle Opposition. (Lebhafte Wider- spruch links.)

Der Präsident: Dies ist eine individuelle Ansicht des Herrn Abg. Gerber. M. H.! Lassen Sie ihn dies doch glauben. (Große Heiterkeit.)

Abg. Gerber fährt fort: Auffallend finde er zumeist, wenn der Abg. Kiefer zum Beweise der iteten Fürsorge des Staats für die katholische Kirche in seinem Kom- missionsbericht auf das Dotationsgesetz sich berufe und so schön schildere, wie der Staat nur aus Wohlwollen für die katholische Kirche die Summe von jährlich 200 000 M. für die Aufbesserung gering besoldeter Kleriker ausgeworfen und nachträglich auch die prote- stantische Kirche mit der gleichen Unterstützung bedacht habe, als ob nicht die ganze Vergünstigung von vorn- herein bloß lediglich zu Gunsten der protestantischen Kirche gewährt worden sei. Es komme ihm dies aber vor wie ein Märchen aus Tausend und eine Nacht, und wenn ihn dieses Märchen auch von dem Abg. Kiefer nicht Wunder nehme, der bekanntlich eine große Phantasie habe, so vermöge Redner doch nicht zu begreifen, wie die übrigen Mitglieder der Kommission diesen Inhalt des Kommissionsberichts mit ihrem Namen hätten decken können.

Der Präsident ruft den Abg. Gerber wegen dieses unstatthaften Angriffs auf den Abg. Kiefer zur Ordnung. Abg. Gerber bestreitet, fortsetzend, daß die Geistlich- keit oder Kirche gegen das Examen gesetz ungehörig ge- wesen seien, wie der Kommissionsbericht behaupte. Zudem Niemand dieses Examen gemacht habe, habe man einfach auf die Pfünden verzichtet. Wenn aber die Kirche keinen Priester mehr angestellt habe, so sei sie damit gegen das Gesetz nicht ungehörig gewesen. Ob seitens der katho- lischen Kirche in Zukunft noch größere Zugeständnisse würden verlangt werden, dafür bestehe keine Gewährschaft, gegenwärtig begnüge sie sich mit dem vorliegenden Ge- setzentwurf, sie müsse aber verlangen, daß jede Abänderung desselben unterbleibe. Das Gewähren koste ja dem Staat nichts, und daß der Friede nicht gestört werde, in dieser Beziehung brauche man keine Besorgnis zu hegen. Der Abg. Kiefer habe eine gewisse abergläubische Furcht vor den Kapuzinern, in dieses Haus würden die Ordens- geistlichen jedenfalls nicht hereinkommen. Redners Partei gönne ja den Protestanten ihre Mission auch, wäre der Abg. Kirchenbauer hier, so würde er dies bestätigen. Wenn aber dieser Abgeordnete heute von der Sitzung weggeblieben sei, was bei Eröffnung derselben einige Heiterkeit im Hause erregt habe, so könne ihm Redner nicht Unrecht geben, würde er es vielmehr für völlig richtig erachten, wenn sich heute bei der Berathung einer rein katholischen Frage sämtliche nichtkatholischen Mit- glieder der Abstimmung enthielten. Hiermit Schluß der Generaldiskussion. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Landesbuch-Register.

Todesfälle. 19. April. Martha, Witwe des Weber's Martin Schleider, 75 J. — Ludwig Rupp, ledig, Inspektor a. D., 48 J. — Victoria, 1 J. 1 M. 7 T., S. — Max van Benrooy, Kaufmann. — Rudolf, 6 M. 14 T., S. — Johann Richard, Tagelöhner. — 20. April. Adolf Dehwang, Chemann, Großh. Stallmeister, 63 J.

Table of stock market prices for various commodities and securities, including gold, silver, and various bonds. Columns include item names, prices, and exchange rates.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung. N. 5622. Nr. 4945. Fahr. In Sachen des Ferdinand Babst, unehelichen Kindes der ledigen Franziska Babst von Heiligenzell, Kl., vertreten durch den Prozeßvormund Karl Babst, Waldhüter von da, gegen Unterlehrer Karl Fritz von Heiligenzell, z. Bt. in Amerika, Bekl., wegen Ernährungsbeitrag, ist weiterer Verhandlungstermin vor Großh. Amtsgericht zu Fahr auf:

Dienstag den 29. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt, wozu der kläger. Theil den Beklagten ladet.

Dies wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht. Fahr, den 18. April 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gaaler.

Aufgebote.

N. 558.2. Nr. 2449. Wolsch. Das Gr. Amtsgericht hat heute verfügt: Die Erben der Schneider Friedrich Trautwein Eheleute von Schiltach, als: 1. Anna Maria Trautwein lebig in Schiltach, 2. Adolf und Katharina Fieser, vertreten durch ihren Vormund Abraham Fieser in Schiltach, 3. Philipp Fieser, Metzger in Oberkirch, 4. Elisabeth Wolber, geb. Trautwein in Schiltach, 5. Elisabeth Fieser, Bäckerin in Basel, 6. Maria Fieser, Bäckerin in Basel, 7. Georg Fieser, Färber in Basel, 8. Christian Fieser in Amerika, beifügen auf Gemerkung Schiltach folgende Vermögensgegenstände:

- 1. Ein Stück Wiesfeld auf der Aue, neben Tobias Sauter und Georg Trautwein, Erber.
2. Ein Stück Acker und Wiesfeld im Zellergrund, neben Christian Wilhelm Trautwein und Ludwig Fühler.
3. Ein Allmendtheil im Tiefenbach, neben Georg Dietele und Christian Trautwein, Rathschreibers Witwe.
4. Ein Stück Acker im Zellerhof, neben Friedrich Haas u. dem sog. Seulader.
5. Ein ungetheiltes Sechstel an Zellerhofswald.
6. Ein Sechstel Acker im Zellerberg, neben Gottlieb Wagner und Christian Trautwein, Alt-Engelwirth.
7. Ein Allmendtheil im Blattenberg, neben Mathias Böhler und Wilhelm Böhler Witwe.
8. Ein Allmendtheil im Grundle, neben Georg Frau und Friedrich Haas.
9. Ein Stück Acker bei der Steinmauer, neben Ludwig Wolber und Christian Aherle.

Da hieüber keine grundbuchsmäßigen Einträge vorhanden sind, so werden auf Antrag alle diejenigen, welche an diesen Vermögensgegenständen dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche spätestens im Termin vom

Mittwoch den 20. Juni 1888, Vormittags 9 Uhr, anzumelden, widrigenfalls diese Rechte auf Antrag für erloschen erklärt werden würden.

Wolsch, den 14. April 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häffig.

N. 544.2. Nr. 2926. Eberbach. Landwirth Georg Philipp Braus von Schönbrunn und Müller Wilhelm Schrig Ehefrau, Katharina, geborene Braus von Heiligenzell, beifügen in ungetheiltem Gemeintheil auf Gemerkung Schönbrunn folgende, auf Ableben ihres Vaters, des Accisors Jakob Braus von Schönbrunn, ererbte Vermögensgegenstände:

- 1. 25 qm Wald im Storchenberg, neben Peter Bayer und Johann Philipp Göhrig von Moosbrunn.
2. 11 a 51 qm Wald im Eichels, neben Karl Wilhelm Zimmermann und Götwin Braus.
3. 1 a 69 qm Wald in der Alenwiese, neben Johann Georg Heiß von Reichartshausen und Philipp Zimmermann Ehefrau.
4. 5 a 6 qm Wald in hinterm Jermwald, neben Philipp Georg Zimmermann alt Witwe und Heinrich Seufert Ehefrau.

Da sich bezüglich dieser Vermögensgegenstände

keine Einträge in den Grund- u. Pfandbüchern der Gemeinde Schönbrunn vorfinden, werden auf Antrag der Eigentümer alle diejenigen, welche in diesen Büchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an den Vermögensgegenständen haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem auf:

Mittwoch den 20. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Eberbach bestimmten Termin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Eberbach, den 17. April 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Maas.

Dies veröffentlicht: Heinrich, Gerichtsschreiber. N. 522.3. Nr. 8195. Karlsruhe. Der Gemeinderath Zäfler, Bezirksamts Freiburg i. B., hat namens der Gemeinde und bezw. des Armenfonds Zäfler das Aufgebot I. der Partialobligationen des 4. bad. Eisenbahn-Anlehens vom Jahr 1862/64 Lit. C. Nr. 2461 über 200 Gulden und Lit. D. Nr. 2425 über 100 Gulden, sowie II. der Partialobligation des 4. bad. Eisenbahn-Anlehens vom Jahr 1880 Lit. C. Nr. 62 über 500 Mark, deren Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt. Für die in Ziff. I genannten Urkunden ist der Aufgebotsstermin auf: 3. Oktober 1892, Vormitt. 9 Uhr, und für die in Ziff. II genannte Urkunde auf:

3. Januar 1891, Vormitt. 9 Uhr, vor Gr. Amtsgericht dabei bestimmt.

Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens in diesen Terminen ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

Karlsruhe, den 6. April 1888. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Braun.

Konkursverfahren.

N. 581. Nr. 3260. Neustadt. Das Verfahren in dem Konkurs über den Nachlaß des Kronenwirths Andreas Tröschler von Friedenweiler wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußvertheilung aufgehoben. Neustadt, den 18. April 1888. Gr. Amtsgericht. Dr. Köhler.

Der Gerichtsschreiber: Firtel.

N. 590. Nr. 2497. Wolsch. Das Gr. Amtsgericht hat heute verfügt: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Wilhelm Kraemer von Haslach wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiedurch aufgehoben.

Wolsch, den 18. April 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häffig.

N. 583. Nr. 4554. Sinsheim. Durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hieselbst vom heutigen, Nr. 4519, wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwaarenhändlers Kaspar Appell von Lichtersheim nach Abhaltung des Schlußtermins und Vornahme der Schlußvertheilung aufgehoben.

Sinsheim, den 19. April 1888. Großh. bad. Amtsgerichts: Häffner.

N. 579. Nr. 2346. Dffenburg. Die Ehefrau des Alexander Kifner, Katharina, geb. Morgenthaler in Neuchen, hat durch Rechtsanwältin Bimmler gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dabei erhoben und ist Termin zur Verhandlung hieüber vor der Civilkammer Ia auf:

Dienstag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Dffenburg, den 18. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Thoma.

N. 577. Nr. 2944. Dffenburg. Die Ehefrau des Landwirths Engelbert Heine, Prima, geb. Grieshaber in Furtwangen, hat durch Rechtsanwältin Schneider gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dabei erhoben und ist Termin zur Verhandlung hieüber vor der Civilkammer II auf:

Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Dffenburg, den 19. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Thoma.

N. 577. Nr. 2944. Dffenburg. Die Ehefrau des Landwirths Engelbert Heine, Prima, geb. Grieshaber in Furtwangen, hat durch Rechtsanwältin Schneider gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dabei erhoben und ist Termin zur Verhandlung hieüber vor der Civilkammer II auf:

Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Dffenburg, den 19. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Thoma.

N. 577. Nr. 2944. Dffenburg. Die Ehefrau des Landwirths Engelbert Heine, Prima, geb. Grieshaber in Furtwangen, hat durch Rechtsanwältin Schneider gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dabei erhoben und ist Termin zur Verhandlung hieüber vor der Civilkammer II auf:

Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Dffenburg, den 19. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Thoma.

N. 577. Nr. 2944. Dffenburg. Die Ehefrau des Landwirths Engelbert Heine, Prima, geb. Grieshaber in Furtwangen, hat durch Rechtsanwältin Schneider gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dabei erhoben und ist Termin zur Verhandlung hieüber vor der Civilkammer II auf:

Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

handlung hieüber vor der Civilkammer II auf Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Dffenburg, den 19. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Seifert.

N. 589. Nr. 2364. Dffenburg. Die Ehefrau des Landwirths Karl Grieshaber, Maria, geb. Winterhalter in Furtwangen, hat durch Rechtsanwältin Schneider gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dabei erhoben und ist Termin zur Verhandlung hieüber vor der Civilkammer Ia auf:

Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Dffenburg, den 19. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Seifert.

N. 586. Nr. 5962. Lörrach. Die Friedrich v. d. Ehefrau, Anna Maria, geb. Schmidt in Lörrach, wurde durch Urteil Großh. Amtsgerichts hiebei vom Besitz für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfen. Lörrach, den 18. April 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

Verfahrsverfahren. N. 587.1. Nr. 13288. Forzheim. Philipp Gegenheimer, früher von Ittersbach, ist im Jahr 1849 nach Amerika ausgewandert, hat seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Auf Antrag seiner mutmaßlichen Erben: a. Philipp Mohr Ehefrau, Philippine, geb. Gegenheimer, b. Michael Schmidt Witwe, Katharina, geb. Gegenheimer, c. Wilhelm Gegenheimer, Gemeinderath, alle von Ittersbach, wird derselbe hiebei aufgefordert, binnen Jahresfrist

Kunde von sich zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen obigen mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Forzheim, den 19. April 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Fretz.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

N. 537.2. Nr. 3815. Weinheim. Rosina Henes von Weinheim wird für verstorben erklärt und ihr Vermögen ihren mutmaßlichen Erben, nämlich ihren Geschwistern: 1. Franz Philipp Henes, Landwirth, 2. Peter Henes, Tagelöhner, 3. Adam Henes, Landwirth, 4. Heinrich Henes, Landwirth, alle von Weinheim, gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Weinheim, den 14. April 1888. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Amtsgerichts: Dr. Strauß.

Handelsregister-Einträge. N. 498. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. J. 112 des Gef. Reg. Bd. III. zur Firma: 'M. Marum' in Mannheim. Die Ehefrau Ernst Marum, Flora Marum, Ludwig Marum und Victor Marum sind aus der Gesellschaft ausgetreten; letztere wird von den beiden übrigen Theilhabern Hugo Marum, Kaufmann in Mannheim, und Otto Marum, Kaufmann in Stuttgart, fortgesetzt. Jeder dieser beiden Theilhaber ist berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten.

2. D. J. 85 des Gef. Reg. Bd. VI. zur Firma: 'A. Friedrich' in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unter dem 1. April 1888 durch den Austritt der Frau Selma Friedrich aufgelöst; der Theilhaber Ludwig Nicol übernimmt das Geschäft mit allen Activen und Passiven und führt dasselbe unter Beibehaltung der bisherigen Gesellschafts-firma als Einzelfirma fort.

3. D. J. 502 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma: 'A. Friedrich' in Mannheim. Inhaber: Ludwig Nicol, Chemiker in Mannheim.

4. D. J. 503 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma: 'Jeanette Meyer-Richheimer' in Mannheim. Inhaberin: Jeanette Meyer, geborene Richheimer, Ehefrau des Kaufmanns Abraham Meyer in Mannheim. Dasselbe wurde durch Urteil Großh. Landgerichts zu Mannheim vom 15. Februar 1888 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuhelfen.

5. D. J. 504 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma: 'M. Halbreich' in Mannheim. Inhaberin Mathilde Halbreich, geb. Trautmann, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Halbreich aus Erganow, Bezirk Krakrau, in Oesterreich, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen Heinrich Halbreich und Mathilde Trautmann am 21. Februar 1888 zu Bergabern errichtete Ehever-trag bestimmt: Es soll zwischen den zukünftigen Ehegatten nur eine auf die Erbengemeinschaft beschränkte Gütergemeinschafterziehung und nicht eine zehnjährige Erbengemeinschaft bestehen und die zehnjährige Erbengemeinschaft nicht in der Pfalz geltenden bürgerlichen Gesetzbuch.

Mannheim, den 11. April 1888. Großh. bad. Amtsgericht II. Dr. Hummel.

N. 485. Nr. 2743. Adelsheim. Unter Ord. 3. 69 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Die Firma 'M. Hanauer' in Adelsheim ist erloschen.

Adelsheim, den 13. April 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Vektob.

Zwangsvollstreckungen. N. 576. Donauwörth. Aufkündigung. Infolge richterlicher Verfügung werden der Ehefrau des Wirths Dedler, Juliane, geb. Pfeiffer hier, am Freitag dem 4. Mai 1888, Vormittags 10 Uhr, die nachbeschriebenen Vermögensgegenstände hiefiger Gemerkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis geboten wird:

- a. 20 Ruthen Hausplatz und Hofraute. Haus Nr. 303. Ein zweiflügeliges Wohnhaus mit Wirtschaftsgerechtigkeiten zum Eigenthum der Haupttraher und b. Hausplatz, Hofraute u. Garten, Haus Nr. 303, ein dreiflügeliges Wohnhaus hinter obiger Gebäulichkeit.

Zusammen geschätzt zu 15.000 Mk. Donauwörth, den 4. April 1888. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar Kapferer.

N. 562. Ueberlingen. Liegenschafts-Versteigerung. Samstag den 5. Mai 1888, Vormittags 8 1/2 Uhr, werden im Rathhause zu Dwingen den Johann Niedmeier samt unterbündlichen Eheleuten von Hebertsweiler die unten erwähnten Liegenschaften der Gemerkung Dwingen in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgültig zugeschlagen, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird, als:

- 1. 7 a 77 m Gartenland im Gewann Altenhof, tax. 100 Mk.
2. 2 ha 2 a 66 m Ackerland, Wiese u. Grasrain im Gewann Wilsaunenbrunn, tax. 1450 Mk.
3. 29 a 54 m Hausgarten und Hofraute im Gewann Hebertsweiler, mit dem auf der Hofraute stehenden zweiwüchigen Wohnhaus mit Balkenstiel, Scheuer und Stallungen, angehängten Schweineställen, freistehender Fruchtscheuer mit Wagenschopf, neben Nikolaus Stengele und Kader Sauter, taxirt 6000 Mk.
4. 37 a 89 m über Main, Gewann Alte Steig, taxirt 50 Mk.
5. 43 a 47 m Hofraute, Hausgarten, Acker, Wiese und Rain im Gewann Alte Steig, mit dem auf der Hofraute stehenden Wafsch u. Bachhaus — mit der Last einer Brunnenerleitung —, neben Kader

Sauter und Landstraße, 200 M. taxirt 6. 10 ha 54 a 95 m Ackerland, Wiese und Weg im Gewann Grund, taxirt 12.000 Mk. Ueberlingen, den 6. April 1888. Der Vollstreckungsbeamte: Kurrus.

Strafrechtspflege. Ladung. N. 569.2. Nr. 93-5. Freiburg. Oskar Biltz, 24 Jahre alt, Metzger, zuletzt hier, wird beschuldigt, als Begehrtlicher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 4. Juni 1888, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die I. Strafkammer des Gr. Landgerichts Freiburg i. B. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Bezirksamt St. Blasien über die Befugnisse zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellt Erklärung verurtheilt werden. Freiburg, den 10. April 1888. Großh. I. Staatsanwalt. v. Gulat.

Berm. Bekanntmachungen. N. 588.1. Nr. 2943. Billingen. Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen. Vergabung von Hochbauten. Höherem Antrage gemäß sollen die nachfolgenden aufgeführten Arbeiten für die Vertheilung eines Dienst- u. Wohngebäudes auf der Station Billingen in öffentlicher Submission vergeben werden:

- Arbeiten: Anschlag: 1. Grab- u. Mauerverarbeiten 13140 20 2. Steinbauarbeiten 5692 36 3. Gypferarbeiten 4061 38 4. Zimmerarbeiten 4090 38 5. Schreinerarbeiten 3885 76 6. Glaserarbeiten 1422 73 7. Glaserarbeiten 2122 60 8. Wiednerarbeiten 778 36 9. Dachdeckung mit Ziegeln 846 13 10. Anstreicherarbeiten 1023 14

Im Ganzen M. 36563 44 Die Angebote sind entweder für die einzelnen Bauarbeiten und Lieferungen oder aber für's Ganze zu stellen und längstens bis zum

Dienstag den 1. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, schriftlich und versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen an der eingezugenen, zu welcher Zeit die Ein-läufe geöffnet werden. Die Pläne und Bedingungen liegen in dem hiesigen Geschäftszimmer zur Einsicht auf.

Billingen, den 18. April 1888. Der Großh. Bahnbauinspektor. N. 559.2. Karlsruhe. Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen. Wir vertheilen Montag den 23. d. M., Vormittags 8 Uhr beginnend, in unserem Versteigerungsraum, Eingang beim Göttingerweg-Uebergang, die im 1. Quartal 1887 eingelieferten herrenlosen Reisegegenstände und Frachtgüter; Nachmittags 1/2 Uhr auf dem Holz-lagerplatz bei Göttesau: eine größere Partie Abfallholz, in Loose eingetheilt.

Dienstag den 24. d. M., Vormittags 8 Uhr, im Magazinshof, Bahnhofstraße 5, Trübbil, gedruckte Papiere und sonstige zurückgelassene Materialien, als: Seile, Modestuch, Plüsch, Leinwand, Spinnweben, Wagendecken, Glas, Gummi- und Kaufschuwaren, Filz- und Wachsdruckabfälle. Karlsruhe, den 16. April 1888. Gr. Hauptverwaltung der Eisenbahn-magazine.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Frankfurter Börse vom 20 April 1888. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 4